



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
8011 Graz-Burg

per E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Wien, am 09. April 2019

**Betrifft: ABT03VD-45172/2019-2 – Entwurf eines Steiermärkischen Landesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

#### I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



## **II. Teilhabe von Menschen mit Behinderung**

Art. 9 der von Österreich 2008 ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verlangt von den Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen durch die Ergreifung geeigneter Maßnahmen Zugang unter anderem zu Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen zu gewährleisten um ihnen so ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu ermöglichen (siehe dazu näher etwa Art. 29 f. UN-BRK).

In Entsprechung dieser Forderung und aus der Erwägung heraus, Behörden sollen ihren Teil zur Förderung der Märkte für Online-Inhalte beitragen (ErwGrd 4), erließ die Europäische Union auch die Richtlinie (EU) 2016/2102, ABI. Nr. L 327 vom 2.12.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

## **III. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen des Bundes (GZ BMDW-61.002/0009-III/4/2018) begrüßt der Behindertenanwalt, dass mittels des vorliegenden Gesetzesentwurfs Homepages und mobile Anwendungen des Landes Steiermark in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102, ABI. Nr. L 327 vom 2.12.2016, barrierefrei nutzbar werden sollen.

Zu bemängeln ist jedoch im Allgemeinen, dass die Umsetzung der Richtlinie, welche bis 23. September 2018 umzusetzen gewesen wäre, verspätet erfolgen wird.

Die in § 1 Abs. 2 Z 9 festgelegte pauschale Ausnahme von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ist kritisch zu beurteilen,



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

zumal die Homepages dieser Einrichtungen auch über ihre „wesentlichen Online-Verwaltungsfunktionen“ hinaus, ein zentrales Element für die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung beziehungsweise von Kindern von Eltern mit Behinderung am Bildungssystem als Voraussetzung für eine spätere qualifizierte Erwerbstätigkeit des betreffenden Kindes bilden. In diesem Zusammenhang sei auch auf Art. 24 UN-BRK, mit seiner Forderung nach einem inklusiven Bildungssystem verwiesen. Zudem sollte vom in § 1 Abs. 2 Z 10 vorgesehenen Ausnahmetatbestand der unverhältnismäßigen Belastung nur äußerst restriktiv Gebrauch gemacht werden, zumal es sich im Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes durchweg um Einrichtungen des Landes beziehungsweise von diesem zurechenbaren Körperschaften handelt. Wenngleich das vorgeschlagene Gesetz nur mit starken Einschränkungen auch auf Inhalte Dritter anwendbar ist, so sollte die Barrierefreiheit auch zu einem zentralen Kriterium in der Beschaffung einschlägiger Güter und Dienstleistungen durch das Land gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjörg Hofer